



Beschlussvorlage (Nr. 2021-0048)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Art</b>	<b>Termin</b>
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	10.05.2021

**TOP:**

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren:  
Errichtung einer Garage / Schuppen und einem mobilen Hühnerstall  
Baugrundstück: Lönsstr. 4 a, Flst.Nr. 2209/18

---

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung folgender Überschreitungen wird zugestimmt:

1. **Die zulässige Grenzbebauung zu dem Flst.Nr. 2210/1 wird um 1,0 m überschritten.**
  2. **Die gesamte Grenzbebauung zu den Nachbargrundstücken von 15,0 m wird um 6,0 m überschritten.**
- 

**Sachverhalt:**

Bauherren: Hipp Karin und Markus, Brühl

Die Bauherren beantragen im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Garage (Länge: 7,0 m, Breite: 5,0 m, Höhe: 3,0 m, Wandfläche: 21 m<sup>2</sup>), eines Schuppens (Länge: 4,0 m, Breite: 4,0 m, Höhe: 2,5 m, Wandfläche: 10 m<sup>2</sup>) und eines mobilen Hühnerstalles (Länge: 3,0 m, Breite: 3,0 m, Höhe: 2,5 m, Wandfläche: 7,5 m<sup>2</sup>) auf dem Grundstück Lönsstr. 4 a, Flst.Nr. 2209/18.

Das Baugrundstück befindet sich nach § 30 BauGB im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan von 1956) und ist daher nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Mit dem Bauantrag wird ein **AAB-Antrag** (Abweichung, Ausnahme, Befreiung) nach § 56 Abs. 3 LBO i.V.m. § 6 LBO Satz 3 gestellt, für die Überschreitung der zulässigen Grenzbebauung zu den einzelnen Nachbargrenzen von 9 m und zu den gesamten Nachbargrenzen von 15 m. Die **zulässige Grenzbebauung von 9,0 m zu dem Flst.Nr. 2210/1** wird um **1,0 m überschritten** (Länge bereits bestehende Garage von 6,0 m +

geplanter Schuppen von 4,0 m = 10,0 m) und die **gesamte Grenzbebauung zu den Nachbargrundstücken von 15,0 m um 6,0 m überschritten** (Länge bereits bestehende Garage von 6,0 m + geplanter Schuppen von 8,0 m (2 x 4 m) + geplante Garage von 7,0 m = 21,0 m).

Der Hühnerstall wird als mobiler Stall geführt und ist somit nicht mitzurechnen.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der Umgebung ein und ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar, sodass eine Zustimmung zu den beiden Befreiungen erteilt werden kann.

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss